

Abteilung Musikpädagogik
Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien
A-1030 Wien, Rennweg 8
Tel.: +43 (1) 798 56 35 / 0
Fax: +43 (1) 798 56 35 / 28

32/SN-238/ME XX. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

32/SN-238/ME

1 von 20

50 Jahre abteilung

pädagogik

musik

Zahl: 849/6/98
69/MP/98

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Rennerring 3
1017 Wien

33
29.4.98
D. Scheffner

Wien, am 23. April 1998

Betrifft: Stellungnahme zur Zweitbegutachtung des Entwurfs eines Bundesgesetzes über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes, Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, (GZ 62.070/20-I/D/18/98).

Die Abteilung Musikpädagogik erlaubt sich, folgende Stellungnahme vorzulegen:

Präambel

Die Abteilung Musikpädagogik hat in der Erstbegutachtung der Gesetzesvorlage über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes nachdrücklich gegen die undemokratische Vorgangsweise bei deren Erstellung protestiert und auf die entsprechenden Beschlüsse des Gesamtkollegiums der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien hingewiesen. Jener Gesetzesentwurf war nicht mit Hochschulgremien und Hochschulorganisationen vorbegutachtet worden, bevor ein offizielles Begutachtungsverfahren eingeleitet wurde. Die Mitglieder der vom BMWV befaßten Arbeitsgruppe wurden seitens der zuständigen Hochschulgremien mit keinerlei Verhandlungsmandat betraut und für ihre Tätigkeit in der Arbeitsgruppe von Seiten der Hochschule weder legitimiert noch als Fachleute anerkannt. Im Erstentwurf wurden über eine Vielzahl von Studienrichtungen wesentliche und folgenschwere Entscheidungen getroffen, ohne daß man es für notwendig erachtet hatte, Fachleute der entsprechenden Bereiche beizuziehen. Zahlreiche Widersprüche, unbewiesene Behauptungen, sachfremde Aussagen und unreflektierte Forderungen, wie sie in zahlreichen Stellungnahmen im Rahmen der Erstbegutachtung des Gesetzesentwurfes bereits nachgewiesen wurden, zeugten von der mangelnden Sachkompetenz der Mitglieder der Arbeitsgruppe.

Das Bundesministerium hat nach Abschluß des ersten Begutachtungsverfahrens unter anderem Gespräche mit den zuständigen Studienkommissionen geführt, die aber keinesfalls ausreichten, um alle Kritikpunkte auch nur annähernd zu erörtern oder gar eine Einigung über alle strittigen Punkte zu erzielen. Teilweise wurden in diesen Gesprächen sogar Zusagen gemacht, die sich dann im zweiten Begutachtungsentwurf nicht wiederfanden (z.B. die freie Instrumentenwahl in der Studienrichtung „Instrumentalstudium und Instrumentalpädagogik“, sodaß vor allem auch über die Einrichtung der Instrumente der Popularmusik völlige Unklarheit besteht). Es ergibt sich daraus, daß in manchen wesentlichen Punkten, so z.B. in der Festlegung der Stundenzahlen der Studienpläne, der freien Instrumentenwahl u.a. innerhalb der derzeit geltenden Regelungen eine größere Autonomie besteht, als dies auf Grundlage des UniStG der Fall sein würde.

Im Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Universitätsstudiengesetzes wurden anlässlich der Zweitbegutachtung zwar Verbesserungen in einigen studienrechtlichen Details vorgenommen; jedoch sind zahlreiche Hauptkritikpunkte (Zusammenlegung aller Instrumente und der Instrumentalpädagogik, damit zwangsläufig unkoordinierte Trennung von Instrumental-, Gesangs- und Jazzpädagogik; ungelöste Problematik der gemeinsamen Zulassungsprüfungen; inadäquate Bestimmungen bezüglich der Prüfungssenate etc.) nach wie vor nicht gelöst. Dazu kommt, daß die beabsichtigte Zerschlagung gewachsener und bewährter Organisationsstrukturen im gleichzeitig in Begutachtung befindlichen Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG) eine deutliche Verschlechterung der organisatorischen Rahmenbedingungen zur Folge haben würde, die zwangsläufig auch zu großen Verlusten in der Studienqualität führen müssen. Demgegenüber steht ein durch das neue Organisations- und Studienrecht vorgesehener, kostenintensiver Aufbau völlig neuer (unter gleichzeitiger Streichung der gewachsenen) Verwaltungsstrukturen, verbunden mit einer Verschlechterung der Organisationsqualität, weil eben die spezifischen Organisationsbedürfnisse der Musikhochschulstudien nicht berücksichtigt werden.

GRUNDSÄTZLICHES

Anderslautende Beschlüsse des Gesamtkollegiums der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien beweisen, daß keineswegs „massive Forderungen“ dieser Hochschule bestanden, „das Studienrecht der Hochschulen künstlerischer Richtung in das UniStG einzubinden“ (Erläuterungen, S. 3). Vielmehr wird darauf hingewiesen, daß eine Musikhochschule teilweise völlig anderer Rahmenbedingungen für die Regelung des Studien- und Prüfungswesens bedarf als eine wissenschaftlich orientierte Universität, und ein einheitliches Studienrecht nur dann sinnvoll und wünschenswert erscheint, wenn die Besonderheiten eines künstlerischen Studiums ausreichend Berücksichtigung finden. Das Ziel eines künstlerischen Studiums - es unterscheidet sich wesentlich von dem eines Universitätsstudiums - besteht eben in der Heranbildung eines umfassend gebildeten Künstlers, der durch ergänzende wissenschaftliche und theoretische Lehrveranstaltungen auch zu theoretisch-reflektorischem Denken befähigt ist. In diesem Sinne können die in § 2 Abs. 1 genannten „Kenntnisse und Methoden ...“, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen erforderlich sind“, gerade auf Grundlage des KHStG bestens vermittelt werden.

Der zweite Begutachtungsentwurf zeigt, daß eine Vielzahl von Ausnahmen und Sonderregelungen notwendig ist, um die Kunsthochschulstudien innerhalb des UniStG unterzubringen, und daß es einer weiteren Vielzahl von Ausnahmen bedarf, um den Studiengang Instrumentalpädagogik in der Studienrichtung „Instrumentalstudium“ bzw. „Gesang“ oder „Jazz“ unterzubringen. Trotzdem ist dieser Entwurf noch immer weit weniger sachgerecht als die Regelungen des KHStG.

So erscheint auch die im Vorblatt genannte „Alternative“, nämlich eine „Anpassung des Kunsthochschul-Studiengesetzes an das Universitäts-Studiengesetz“ als wesentlich besserer Weg, um einen funktionierenden Unterrichts- und Studienbetrieb sicherzustellen. Besonders inkonsequent ist die Eingliederung der Kunsthochschulen in das UniStG angesichts der Tatsache, daß „beim Organisationsrecht derzeit keine Vereinheitlichung von Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung vorgesehen“ ist (Erläuterungen, S. 4). Der Grund hierfür besteht wohl nicht nur in der „besseren Lesbarkeit sowie einer klareren Rechtstechnik“ (S. 4), sondern eben in den speziellen Anforderungen und Bedürfnissen einer Kunsthochschule, denen ausreichend und in adäquater Weise Rechnung getragen werden muß. **Wenngleich beim vorliegenden Entwurf viele solcher Besonderheiten nicht berücksichtigt wurden, zeigt sich die Problematik einer Eingliederung in das UniStG rein formal doch an einer großen Zahl von Ausnahmen und Sonderregelungen, die weder der besseren Lesbarkeit noch einer klareren Rechtstechnik noch einer einfacheren Verwaltung dienlich sind, wie an den vom BMWV ausgewiesenen Verwaltungsmehrkosten ablesbar ist.**

Viele der im vorliegenden Gesetzesentwurf geäußerten Vorhaben stellen die Zielsetzungen des KHStG (§ 3) und auch die des UniStG (§ 2) in Frage: Kürzungen der Studiendauer und der Semesterstundenzahlen - wenngleich die Rahmenstundenzahlen in Zweitentwurf nach oben revidiert wurden - bedeuten eine Gefährdung der künstlerischen Ausbildung und somit der Berufsqualifikation von Instrumentalisten; die Abschaffung der bewährten Studienrichtung „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ (IGP) bedeutet die Mißachtung einer Errungenschaft, die für musikalische Breitenarbeit an österreichischen Musikschulen und somit für die Schulung entsprechenden Nachwuchses von größter Bedeutung ist, und hat somit zwangsläufig einen gewaltigen Rückschritt der Musiklehrausbildung zur Folge. Insbesondere die Studienpläne der an der Abteilung Musikpädagogik eingerichteten Studienrichtungen sind in aufwendigen Diskussionsprozessen mit Vertretern der entsprechenden Berufsgruppen, von Lehrenden und Studierenden entstanden und tragen der Forderung des KHStG, „die Studierenden ... so auf ihren künftigen Beruf vorzubereiten, daß sie die Fähigkeit erwerben, den sich wandelnden Anforderungen der Berufspraxis gerecht zu werden“ (KHStG § 3 Abs. 2) auf besonders gewissenhafte Weise Rechnung. **Da diese Studienpläne erst seit 1988 in Kraft sind, besteht keinerlei formaler Reformbedarf.**

Musiktherapie

Die Abteilung Musikpädagogik begrüßt es, daß das BMWV die Einrichtung eines Diplomstudiums „Musiktherapie“ beabsichtigt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß eine Aufnahme in das „Kurzstudium Musiktherapie“ so lange möglich sein muß, bis das entsprechende Diplomstudium eingerichtet sein wird; für die Studierenden und Absolventen des Kurzstudiums sind entsprechende Übergangsbestimmungen zu gestalten. Außerdem ist sicherzustellen, daß die Absolventen des neu einzurichtenden Diplomstudiums vom Bund und anderen Gebietskörperschaften a-wertig eingestuft werden.

WESENTLICHE KRITIKPUNKTE

1. Die Zusammenfassung aller Instrumentalstudien und der pädagogischen Studien in eine Studienrichtung „Instrumentalstudium und Instrumentalpädagogik“
2. Die Abschaffung der Studienrichtung „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ (IGP) und die Trennung der pädagogischen Studienzweige
3. Die zwangsläufige Abkoppelung der Studienrichtung „Musik- und Bewegungserziehung“ von IGP
4. Unakkordierte Änderungen im Bereich der Lehramtsstudien (1. Teil des UniStG)

5. Die Kürzung der Studiendauer, der Semesterstunden und des Lehrangebots
6. Die Bestimmungen für die Prüfungssenate der Zulassungs- und Diplomprüfungen
7. Die nicht geregelte Zuordnung der Studierenden zu den Lehrern des zentralen künstlerischen Fachs
8. Einstufungen gemäß Anlage 1 zum BDG
9. Kosten

ad 1. Die Zusammenfassung aller Instrumentalstudien und der pädagogischen Studien in eine Studienrichtung „Instrumentalstudium und Instrumentalpädagogik“

„Instrumentalstudium und Instrumentalpädagogik“

Besonders unbefriedigend ist nach wie vor die Zusammenfassung aller Instrumentalstudien und der Studienrichtung IGP zu einer Studienrichtung „Instrumentalstudium und Instrumentalpädagogik“. Das „Auseinanderdriften der einzelnen Studienrichtungen“, das als Folge der Einführung des KHStG „mit seinen vielen Studienrichtungen“ gesehen und kritisiert wird, entspricht aber gerade den notwendigen Unterschieden im Lehrangebot der bestehenden Studienrichtungen, das eben von beruflichen Anforderungsprofilen und entsprechender Motivation geprägt wird. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, daß diese Studienstruktur außerdem den internationalen Gepflogenheiten entspricht.

Wie schon im ersten Begutachtungsentwurf wird auch im vorliegenden nicht erklärt und reflektiert, was die Begriffe „Transdisziplinarität“ und „Permeabilität“ (Erläuterungen, S. 8 und S. 62) nun konkret bedeuten und wie sie durch die geplante Zusammenfassung der Instrumentalstudien und IGP erreicht werden sollen; somit erscheint gerade die Betonung dieser beiden Begriffe nach wie vor als phrasenhafte, inhaltslose Scheinforderung. (Was soll „Transdisziplinarität“ beispielsweise für einen Studierenden des Hauptfaches „Klavier“ bedeuten?)

Daß derart unreflektierte Begriffe und manche lapidare Behauptungen als Begründung für folgenschwere Eingriffe in den Betrieb der Kunsthochschulen verwendet werden, zeugt nach wie vor von der mangelnden Sachkompetenz der Arbeitsgruppe und läßt an einer bildungspolitisch dominierten Zielsetzung zweifeln, solange Qualität und langfristiger Erfolg durch in Wahrheit schlechtere Rahmenbedingungen für die musikalischen Ausbildungsgänge gefährdet werden.

Auch die Gleichschaltung der Ausbildung in den sonstigen Pflichtfächern gemäß KHStG wird nicht näher beschrieben: Entweder ist die Einrichtung von Massenveranstaltungen geplant (solche erscheinen wohl nicht erstrebenswert!), oder es ist, dem speziellen Charakter ergänzender Lehrveranstaltungen an Hochschulen für Musik und darstellende Kunst entsprechend, der Einzel- oder Kleingruppenunterricht erfordert (Klavierpraktikum, Sprechtechnik, Tonsatz, Gehörbildung etc.), die Abhaltung einer derart großen Zahl von Parallelveranstaltungen nötig, daß sich daraus wohl kein Einsparungseffekt ergeben kann.

Studienkommission

Besonders hingewiesen sei auf die organisatorischen Probleme, die eine gemeinsame Studienkommission (und ein gemeinsamer Studiendekan) für das Instrumentalstudium hervorrufen würde: Diese Studienkommission wäre (angesichts der großen Zahl der zu betreuenden Instrumente, Studienzweige und Studierenden) so groß, daß sie nicht handlungsfähig wäre - die Bestimmung, ihr hätten „sowohl Fachvertreter der Instrumentalausbildung als auch Fachvertreter der instrumentalpädagogischen Ausbildung“ und ebenso „Fachvertreter für die Instrumente oder Instrumentengruppen, die an der Universität eingerichtet sind“, „in einem angemessenen Verhältnis“ anzugehören (Anlage 1 Z 2a, insbesondere 2a.9.2 und 2a.10.5), deutet darauf hin (siehe

auch die Detailkritik zu diesen Punkten) -, oder sie wäre, wenn die bisherige Größe der Studienkommissionen beibehalten würde, zwar beweglich, ebenso wie der Studiendekan, nicht mehr kompetent; in jedem Falle aber wäre eine solche Studienkommission quantitativ völlig überfordert. Da im Organisationsrecht eine Zerschlagung der Abteilungen vorgesehen ist, ist fraglich, wie der entsprechenden Studienkommission sowohl Fachvertreter der Instrumentalausbildung als auch Fachvertreter der instrumentalpädagogischen Ausbildung angehören können, weil eine solche Zuordnung nicht mehr vorgesehen ist. Auch der Begriff eines „angemessenen Verhältnisses“ ist zu unbestimmt.

Wenn vom Ministerium als wesentlicher Kritikpunkt und als Grund für die angestrebten Veränderungen angegeben wird, die Abteilungen für Musikpädagogik wären zu groß geworden, so erscheint gerade die Einrichtung der Studienrichtung „Instrumentalstudium und Instrumentalpädagogik“ - sie umfaßt die Summe der Abteilungen 2, 3 und 4 und die Studienrichtung IGP und wäre daher zwangsläufig um vieles größer! - als besonders unlogisch. Dieser Effekt würde sich durch die im Entwurf zum KUOG vorgesehene fakultätslose Hochschule noch weiter verstärken.

Das Wachstum der Abteilungen für Musikpädagogik, die Absolventen für einen bestehenden Markt und einen bestehenden Bedarf produzieren, entspricht bei weitem nicht dem Wachstum des Musikschulmarktes. Auch Bundespräsident Dr. Thomas Klestil betonte in seiner Grußbotschaft anlässlich des Festaktes zum 50jährigen Jubiläum der Abteilung Musikpädagogik diesen Aspekt: „In einer Zeit, in der in den meisten Bereichen des Arbeitsmarktes die Situation sehr angespannt ist, finde ich es besonders erfreulich, daß die jährlich etwa 350 [IGP-]Absolventen der Wiener, Grazer und Salzburger Musikhochschule angesichts des großen Bedarfs an hochqualifiziertem Nachwuchs in der Regel mit einer sofortigen Anstellung rechnen können.“

ad 2. Die Abschaffung der Studienrichtung „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ (IGP) und die Trennung der pädagogischen Studienzweige

Die Abteilung Musikpädagogik lehnt die Abschaffung der Studienrichtung „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ (IGP) und ihre Integration in die Studienrichtungen „Gesang“, „Instrumentalstudium“ bzw. „Jazz“ weiterhin ab und warnt vor diesem bildungs- und gesellschaftspolitischen Rückschritt, der unverantwortbare Qualitätsverluste im pädagogischen und didaktischen Bereich sowie den Verlust der Vielfalt (insbesondere Schwerpunkte) mit sich bringen würde, und daher in der Folge katastrophale mittel- bis langfristige Auswirkungen auf die Qualität der österreichischen Musikschulen haben würde.

Wenngleich die Rahmenbedingungen für einen Studienzweig „Pädagogik“ inzwischen etwas verbessert wurden, ist die Trennung der pädagogischen Studien in drei Studienrichtungen abzulehnen: Aus beiden vorliegenden Gesetzesentwürfen (Organisations- und Studienrecht) ist deutlich erkennbar, daß keinerlei gemeinsame Organisationsplattformen für die pädagogischen Studienrichtungen vorgesehen sind, was für die Weiterentwicklung dieser Studienrichtungen erhebliche Nachteile bringen würde. In den vergangenen Jahrzehnten haben alle musikpädagogischen Studienrichtungen insbesondere in den Ansätzen und Konzepten ihrer Studienreformen stark voneinander profitiert, und gerade die gemeinsame Verwendung der Lehrer in diesen Studienrichtungen war ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Reformideen. Für derartige organisatorische und ideelle Koordinationsbedürfnisse sind in den vom BMWV vorgesehenen Organisationsstrukturen keinerlei Organe oder Gremien mehr vorgesehen.

Die „Doppelgleisigkeit“ zwischen künstlerischer und pädagogischer Ausbildung, wie sie mehrmals kritisiert wurde, ist einerseits im künstlerischen Bereich eine unzutreffende und allzu simple Beurteilung und andererseits im Gegenteil als hochschuldidaktische Notwendigkeit zu begrüßen

und zu fördern: Sie trägt den völlig unterschiedlichen Berufsprofilen für Konzertfach- und Pädagogik-Absolventen Rechnung; unterschiedliche Studien mit unterschiedlichen Ausbildungszielen erfordern auch spezielle Studienstrukturen; dazu zählt vor allem auch der Ausbau des Faches Instrumentaldidaktik, wo die Abteilung Musikpädagogik heute eine der führenden Einrichtungen im deutschen Sprachraum ist.

Die Abteilung Musikpädagogik weist die Unterstellung zurück, daß „die Trennung der beiden Bereiche zu nachteiligen Auswirkungen für beide Bereiche“ (Erläuterungen, S. 9 und S. 63) geführt habe. Das BMWV nimmt offensichtlich nicht zur Kenntnis, daß sich gerade die Studienrichtung IGP hervorragend bewährt hat. Nicht nur die Wiener Musikhochschule (Erläuterungen, S. 9), sondern auch die Abteilungen für Musikpädagogik der Musikhochschulen in Graz und Salzburg, die Konservatorien sowie die Länder sprachen sich im ersten Begutachtungsverfahren entschieden für eine Beibehaltung von IGP aus. (Vgl. hierzu auch den Beschluß des Gesamtkollegiums des Mozarteums vom 21.4.98 gegen die Zusammenlegung der Studienrichtungen!)

Zum Studienplan der Studienrichtung IGP

Der Studienplan für die Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik wurde in intensiver, jahrelanger Arbeit gemeinsam von Vertretern des Bundesministeriums, von den österreichischen Musikhochschulen und den Landeskonservatorien in Zusammenarbeit mit der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke erarbeitet und umfaßt künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Fächer in wohl durchdachter Verschränkung von Beginn des Studiums an; die zu absolvierenden Fächer (Lehrpraxis, Elementare Musikerziehung, Populärmusik, Volksmusik etc.) wurden mit den Musikschulwerken gemeinsam konzipiert und spiegeln exakt die Anforderungen der Berufsfelder des Absolventen wider. Der Studienplan trägt dabei auch den sich stetig erhöhenden Anforderungen an die soziale und pädagogische Kompetenz des Lehrberufes Rechnung. (Es sei darauf verwiesen, daß eine qualifizierte Breitenarbeit, wie sie von den Absolventen des IGP-Studiums an den Musikschulen geleistet wird, in der Folge auch einiges an Sozialausgaben erspart.) Eine Integration von IGP in das Instrumentalstudium ist also (abgesehen von den unterschiedlichen Zielsetzungen) auch organisatorisch keinesfalls sinnvoll möglich, weder dem Umfang, noch der zeitlichen Struktur nach. Die „Schwerpunkte“ dienen insbesondere auch der breiteren Einsetzbarkeit im Beruf und sind daher von besonderer fachlicher und berufspolitischer Bedeutung.

Zur Darstellung von wählbaren Schwerpunkten in den Erläuterungen (S. 73) muß bemerkt werden, daß die pädagogische Ausbildung im Rahmen von IGP nicht nur ein „Schwerpunkt“ ist, sondern der grundsätzliche Ausgangspunkt für alle Inhalte des Studiums, in deren Mittelpunkt auch jetzt schon - entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen (S. 9) „die Ausbildung am Instrument bzw. in der Stimme“ steht.

Eine Vermischung der Anforderungsprofile zwischen Konzertfach- und Pädagogik-Absolventen - und damit eine Nivellierung dort, wo Differenzierung und Schwerpunktsetzung gefragt sind - würde beide Bereiche ernsthaft gefährden: die künstlerische Qualifikation ebenso wie die pädagogische.

Die „Zwangsbeglückung“ von Konzertfach-Studierenden durch pädagogische Fächer im (gemeinsamen) ersten Studienabschnitt erfolgt zum denkbar ungünstigsten Zeitpunkt im Studienverlauf und würde eine weitere Verknappung und Verschlechterung der künstlerischen Ausbildung (und somit eine Verringerung der Berufsqualifikation) zur Folge haben, ebenso wie eine Reduzierung der pädagogischen Fächer für Pädagogik-Studierende im gemeinsamen ersten Studienabschnitt eine deutliche Verschlechterung des instrumentalpädagogischen Niveaus bedeuten würde.

Die Abteilung Musikpädagogik weist darauf hin, daß eine Trennung von Konzertfachausbildung und künstlerisch-pädagogischer Ausbildung von Beginn des Studiums an unerlässlich ist: Die pädagogischen Lehrveranstaltungen im IGP-Studium stellen keine beliebige Ansammlung von Lehrveranstaltungen dar, sondern folgen einem logischen Aufbau, durch den von Beginn des Studiums an neben dem eigentlichen künstlerischen Hauptfach der pädagogischen (und wissenschaftlichen) Ausbildung ebenso hohe Bedeutung zugemessen wird. Auch alle anderen Fächer sollen in ihren Zielen, Inhalten und Methoden im Rahmen eines gesamtpädagogischen Konzepts von Anfang des Studiums an ein am Lehrberuf orientiertes Selbstverständnis vermitteln.

Da der IGP-Studienplan erst seit 10 Jahren in Kraft ist und von der zuständigen Studienkommission laufend überarbeitet und aktuellen Bedürfnissen entsprechend modifiziert wird, besteht keinerlei formaler Reformbedarf.

Gemeinsame Zulassungsprüfung

Eine gemeinsame Zulassungsprüfung für Konzertfach- und IGP-Studienaspiranten stellt trotz der im Entwurf dargestellten Maßnahmen nach wie vor eine besonders große Schwierigkeit dar. Es ist gänzlich unklar, wie in der Praxis bei der Zulassungsprüfung Vorbildungsmöglichkeiten berücksichtigt werden können. Ebenso besteht bei der geforderten Berücksichtigung des beabsichtigten Studienzweiges die Gefahr der mißbräuchlichen Verwendung. Die Festlegung einer „Verhältniszahl“ zwischen österreichischen und gleichgestellten sowie ausländischen Studierenden führt letztlich nur zu einer Diskriminierung nicht gleichgestellter Studienwerber, nicht aber zu einer Bevorzugung österreichischer Studienaspiranten. Durch die unklaren Bestimmungen, deren Handhabung in der Praxis auf möglichst objektiver Basis völlig undurchführbar erscheint, wird nach wie vor ein Großteil der österreichischen Aufnahmewerber vom Studium ausgeschlossen (siehe dazu auch die Detailkritik zu § 48a und § 56 Abs. 2). Es ist außerdem zu beachten, daß es durch die gemeinsame Aufnahmeprüfung zu einer Diskriminierung der Pädagogen kommt. Unklar ist auch die Bestimmung, daß dem Zulassungsprüfungssenat sowohl „Fachvertreter der Instrumental- als auch Fachvertreter der instrumentalpädagogischen Ausbildung“ (entsprechend für Gesang, Anlage 1 Z. 2a.9.1 und 2a.10.4) angehören sollen, da eine solche Zuordnung nach dem vorgesehenen neuen Organisationsrecht nicht mehr möglich ist.

Die jetzt bestehende Möglichkeit der Studierenden, die Klassen jeweils eines Instruments an allen in Frage kommenden Abteilungen zu inskribieren, ist ein deutliches Merkmal für die bereits bestehende Durchlässigkeit. Eine Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen IGP und Konzertfach ist wünschenswert und durch organisatorische Erleichterungen zu fördern; sie besteht aber bereits heute, denn der entsprechenden Studienkommission liegen zahlreiche Anrechnungsanträge vor.

Zur Funktion der Musikpädagogik

Durch wissenschaftliche Studien und die Reaktionen sämtlicher Musikschulwerke wurde nicht nur bestätigt, daß sich - entgegen den wiederholten Unterstellungen der Arbeitsgruppe - die Studienrichtung IGP hervorragend bewährt hat und eine deutliche Verbesserung der Instrumentalallehrerausbildung bedeutet (gleichzeitig wird vor dem pädagogisch unzureichend geschulten Konzertfach-Absolventen, der mangels anderer Möglichkeiten als Instrumentalpädagoge wirkt, gewarnt) (Studie Dr. Fessel: Die österreichischen Musikhochschulen, im Auftrag des BMWF), sondern es wird auch nachgewiesen, daß ein Defizit zwischen der Zahl an IGP-Absolventen (aller österreichischer Ausbildungsstätten) und der Nachfrage an Musikschullehrern besteht, daß also die Abteilung Musikpädagogik Studierende für einen bestehenden und noch wachsenden Bedarf ausbildet und somit eine sehr wichtige kultur- und bildungspolitische Funktion

erfüllt (Desmond Mark: Musikschule 2000, im Auftrag des BMUK, sowie aktualisierende Arbeiten in Folge).

Schwerpunktausbildungen in IGP

Die Abteilung Musikpädagogik weist darauf hin, daß eine Abschaffung von IGP auch einen Wegfall der gesamten in das Studium integrierten Schwerpunktausbildungen, die den Absolventen zusätzliche Einsatzmöglichkeiten in der Musikschulpraxis bieten und die sich besonders bewähren, so z.B. der Bereich der „Elementaren musikalischen Erziehung“, bedeuten würde. Dabei ist insbesondere zu beachten, daß sich durch die Vorschrift freier Wahlfächer eine weitere faktische Stundenreduktionen (um 10%) ergibt, die gerade das Zustandekommen der bewährten Schwerpunktausbildungen substantiell gefährdet.

Auch die Konsequenzen für das Bildungsangebot der Musikschulen - ein Qualitätsverlust der Ausbildung, der sich durch die Abschaffung von IGP zwangsläufig ergeben würde -, wären ein gewaltiger Einbruch in der Ausbildung des musikalischen Nachwuchses, und so würde schließlich ein „Circulus vitiosus“ ausgelöst, der letztendlich auch wieder auf die Hochschulen negativ rückwirken würde (durch eine reduzierte Qualität der Aufnahmewerber). Auf diesen Aspekt weist auch Bundespräsident Dr. Thomas Klestil in seiner Grußbotschaft nachdrücklich hin: „Der ‚Musikpädagogik‘ fällt dabei insofern eine eminent wichtige Rolle zu, als sie für die pädagogische und didaktische Seite der Ausbildung aller österreichischen Musikerzieher mitverantwortlich ist. Diese wiederum sind die wichtigsten Multiplikatoren und Förderer der Musikalität der heranwachsenden Generationen.“

Zu bedenken sind dabei auch die Auswirkungen einer Verschlechterung der Instrumentallehrerausbildung auf die österreichischen Konservatorien, an denen (mit einem gemeinsamen Studienplan) der erste Studienabschnitt von IGP studiert werden kann.

Lehrgang für elementare musikalische Erziehung

Im Zusammenhang mit den an der Abteilung Musikpädagogik eingerichteten Schwerpunkten ist eine Sicherung des „Lehrgangs für elementare musikalische Erziehung“ besonders zu berücksichtigen. Dieser Lehrgang ist einzigartig in Mitteleuropa und stellt ein besonders effizientes und sinnvolles pädagogisches Übungsfeld für die Studierenden dar: Alle IGP-Studierenden haben das Pflichtfach „Didaktik und Lehrpraxis der elementaren musikalischen Erziehung“ gleichsam als Basisausbildung zu absolvieren. Darüber hinaus ist die „Elementare musikalische Erziehung“ einer der wählbaren Schwerpunkte für IGP und auch MBE; die Absolvierung des Schwerpunktes stellt eine in der Praxis besonders wichtige Zusatzqualifikation und Einsatzmöglichkeit der Absolventen dar, da der Fachbereich - insbesondere die „Musikalische Früherziehung“ - sich an den österreichischen Musikschulen in besonders eindrucksvoller Weise etabliert hat. Der Lehrgang, der auf einem ganzheitlich ausgerichteten und handlungsorientierten Unterrichtskonzept basiert und in dessen Mittelpunkt der kreative und lustvolle Umgang mit Musik in enger Verbindung zu Sprache, Bewegung und bildnerischem Gestalten steht, ist einerseits ein pädagogisches Versuchsfeld für die Weiterentwicklung des Bereiches der elementaren musikalischen Erziehung und bietet andererseits Übungsmöglichkeit für die Studierenden der musikpädagogischen Studienrichtungen. Es wird darauf hingewiesen, daß der Lehrgang - er richtet sich an erwachsene musikalische Laien und Kinder - schon jetzt kostenpflichtig und auch kostendeckend ist. Bei den entsprechenden Bestimmungen über Lehrgänge ist also zu beachten, daß die Existenz des Lehrgangs für elementare musikalische Erziehung sichergestellt wird, umso mehr, da an deutschen Musikhochschulen teilweise sogar Lehrkanzeln für diesen Bereich eingerichtet sind, und eine Abschaffung des

Lehrgangs einen gewaltigen Rückschritt bedeuten würde (siehe dazu auch die Detailkritik zu § 4 Z 17).

Querverbindungen innerhalb der Abteilung Musikpädagogik

Die vielfältigen Querverbindungen der Studieneinrichtungen der Abteilung Musikpädagogik in künstlerischen und wissenschaftlichen, insbesondere auch in pädagogischen und instrumentaldidaktischen Bereichen bedingen Organisationsformen, die eine gemeinsame Verwaltung aller Studienrichtungen der Abteilung erlauben. Die derzeit gegebenen Möglichkeiten in Verbindung mit der Verwendung der Lehrer der Abteilung in allen Studienrichtungen kamen der Umsetzung der Studienreformen besonders zugute, weil gerade die Lehrer als Träger der interdisziplinären Diskussion wirkten.

Besonders hingewiesen sei auch auf die Querverbindungen der Studienrichtungen nach KHStG (IGP, MBE und das Kurzstudium Musiktherapie) mit den Lehramtsstudien für „Musikerziehung“ und „Instrumentalmusikerziehung“, die für alle diese Studienrichtungen von besonderem Vorteil sind. So wie in manchen Bundesländern mit großem Erfolg und sehenswerten Ergebnissen eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen allgemeinbildenden Schulen und Musikschulen forciert wird, ist auch die Koordination aller pädagogischen Studienrichtungen im Bereich der Musikhochschulen von besonderer Bedeutung zur Sicherung der Ausbildungsqualität und zur Weiterentwicklung des Studienangebots.

ad 3. Die zwangsläufige Abkoppelung der Studienrichtung „Musik- und Bewegungserziehung“ von IGP

Insbesondere muß die enge Verbindung zwischen der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung und IGP hinsichtlich Studiendauer, Stundenzahl und Studieninhalten, ebenso wie diejenige zwischen Instrumental-, Gesangs und Jazz/Populärmusikpädagogik, sowohl aus inhaltlichen wie auch aus berufspolitischen Gründen (derzeit gleiche Einstufungen) aufrecht bleiben.

Gemeinsame Lehrveranstaltungen insbesondere zwischen MBE und IGP führen zu gegenseitigem fachlichen Austausch und dienen der Qualitätssicherung bzw. -steigerung, indem sich die beiden Studienrichtungen fortlaufend gegenseitig informieren bzw. aneinander orientieren.

Die derzeit vorgesehene Zahl von 10 Semestern würde notwendigerweise zu einer Abkoppelung von „Instrumentalpädagogik“ führen, weil ein letzter Studienabschnitt von zwei Semestern in keiner Weise sinnvoll erscheint, wenn man bedenkt, daß im letzten Studienabschnitt einerseits ausreichend Raum für eine weitere künstlerische Entwicklung und Vertiefung gegeben werden soll und zusätzlich eine Intensivierung der wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere auch durch eine wissenschaftliche Diplomarbeit, erfolgen soll. Eine derartige Zielsetzung erfordert einen letzten Studienabschnitt von mindestens vier Semestern. Damit wäre nach den derzeitigen Rahmenbedingungen der Anlage (Lehrbefähigung frühestens nach 8 Semestern) sinnvollerweise nur ein Zusammenführen der Lehrbefähigungsprüfung und der letzten Diplomprüfung möglich, womit zwangsläufig die Parallelität zu „Instrumentalpädagogik“ (einschließlich der Einordnung im Besoldungssystem) verlorengehen würde.

ad 4. Unakkordierte Änderungen im Bereich der Lehramtsstudien (1. Teil des UniStG)

Da der Schulgegenstand „Musikerziehung“ sowohl künstlerische als auch (musik)wissenschaftliche Inhalte umfaßt, wird dringend gefordert, für die Lehramtsstudien die Bezeichnung „wissenschaftlich-künstlerische Unterrichtsfächer“ beizubehalten.
(siehe auch die entsprechende Detailkritik)

ad 5. Die Kürzung der Studiendauer, der Semesterstunden und des Lehrangebots

Semesterstunden und Lehrangebot (zu Anlage 1 Z. 2a)

Wenngleich die Stundenrahmen der einzelnen Studienrichtungen im vorliegenden Entwurf nach oben revidiert wurden, erscheinen nach wie vor manche Unterschiede in den Semesterstundenzahlen sowie die Kürzung der Studiendauern der einzelnen künstlerischen Studienrichtungen noch immer völlig unbegründet: Insbesondere die Ungleichheit von Gesangspädagogik (maximal 200 Stunden), Instrumentalpädagogik (maximal 190 Stunden), Instrumentalpädagogik in Verbindung mit einem Instrument der Populärmusik (maximal 240 Stunden) und der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung (maximal 220 Stunden) ist aus der Sicht pädagogisch orientierter Studienzweige sachlich nicht nachvollziehbar (dzt. IGP maximal 206 Stunden; MBE maximal 283 Stunden).

Dabei ist insbesondere zu beachten, daß diese Stundenzahlen durch die Vorschrift freier Wahlfächer noch weiter herabgesetzt werden (um 10%). Es ist zu befürchten, daß es durch diese Kürzung zu weiteren Einschränkungen im Bereich der Schwerpunkte und anderer wichtiger vertiefender Lehrveranstaltungen kommt, die für eine gezielte Berufsausbildung von besonderer Bedeutung sind. Es wird für alle Lehrbefähigungsstudien (und die wissenschaftlich-künstlerischen Lehramtsstudien) gefordert, daß die freien Wahlfächer durch studien- und berufsbezogene ersetzt werden müssen, da die vorgegebenen Stundenzahlen für eine entsprechende Ausbildung nicht ausreichend sind. Eine derartige Zusage war vom BMWV in den Gesprächen vor dem 2. Begutachtungsverfahren gemacht worden. Im Interesse der Ausbildungsqualität wird zumindest die Wahrung der bisherigen Stundenzahlen für notwendig erachtet. (Da die Studiendauer nicht reduziert wird, entfällt dieses Argument des BMWV für eine Kürzung. Ein inhaltliches wird nicht gegeben!)

Insbesondere ist ein Rahmen von 20-40 Stunden für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung nicht geeignet, um den jetzigen Standard zu halten (dzt. bis zu 65 Stunden je nach Schwerpunkten bzw. Wahlfächern). Dieser Stundenrahmen müßte unbedingt ohne Abzug freier Wahlfächer gewahrt werden!

Es wird unter Berücksichtigung der jetzigen Gesetzeslage gefordert, daß die Stundenzahlen der einzelnen Studienrichtungen nicht im Gesetz, sondern wie bisher im entsprechenden Studienplan fixiert werden.

Es bleibt ungeklärt, inwieweit der gewünschte „Reformdruck“, der das Lehrangebot auf „absolut erforderliche Studieninhalte“ (Erläuterungen, S. 11) reduzieren soll, mit dem „Wunsch nach einer umfassenderen Ausbildung der Studierenden“ (Erläuterungen, S. 61) vereinbar ist.

Es ist zu prüfen, ob sich hinter der Möglichkeit, das Lehrveranstaltungsangebot der Universitäten auch für Studierende der Kunsthochschulen nutzbar zu machen, nicht die Absicht verbirgt, an den Kunsthochschulen einen rigorosen Personalabbau einzuleiten. Diese Befürchtung wird durch die dargestellten (und wesentlich zu gering geschätzten) Einsparungen im Bereich der Lehrveranstaltungen aufgrund der Ausführungen des BMWV in den Erläuterungen bestätigt.

Gerade die Aussage, der neue studienrechtliche Rahmen würde es ermöglichen, „das bisherige Studienangebot weiterhin anzubieten, nur eben nicht mehr in der Form von eigenen Studienrichtungen“ (Erläuterungen, S. 8), läßt an der Sinnhaftigkeit einer Reform nur um der Reform willen zweifeln. Angesichts der verfügbaren Stunden- und Semesterkürzungen ist diese Behauptung überdies unzutreffend.

Studiendauer

Die nivellierende Verkürzung der Studiendauer im Instrumentalstudium um 4 Semester auf 12 Semester (im Vergleich zu den heutigen Konzertfach-Studien), verbunden mit einer Anhebung des Eintrittsalters auf 17 Jahre würde, eine Erhöhung der Anforderungen bei Studienbeginn oder alternativ einen deutlichen Qualitätsverlust im Abschlußniveau zur Folge haben. Dadurch käme es zu einer klaren Bevorzugung ausländischer Studienaspiranten gegenüber Österreichern. Außerdem sei grundsätzlich darauf hingewiesen, daß die Ausbildung an den Musikhochschulen, eben das „Künstler-Werden“ oder „Lehrer-Werden“, einen diffizilen Lern- und Entwicklungsprozeß darstellt, der nicht willkürlich abzukürzen ist. Fragwürdig und unklar erscheint die Forderung, bei der Zulassungsprüfung Vorbildungsmöglichkeiten und auch den beabsichtigten Studienzweig zu berücksichtigen; es ist zu prüfen, inwieweit dies objektivierbar ist und nicht zu mißbräuchlicher Anwendung führen kann. Ebenso fragwürdig scheint die Festlegung einer Zahl, um ein „ausgewogenes Verhältnis“ zwischen österreichischen und gleichgestellten Studierenden und ausländischen Studierenden, da diese Maßnahme ja nicht das Verhältnis österreichischer und ausländischer Studierender regelt, sondern lediglich nicht gleichgestellte ausländische Aufnahmewerber diskriminiert.

Internationaler Vergleich

Wenn im Zusammenhang mit der Verkürzung der Studiendauer oft der „internationale Vergleich“ als Argument gebracht wird, so entsteht der Verdacht, dieser werde nicht herangezogen, um auf die Ausbildung befruchtend und steigernd zu wirken, sondern um Kosten einzusparen: Ein Vergleich, der lediglich die Dauer der Ausbildung mißt, ohne Vorbildungsmöglichkeiten zu berücksichtigen (wie sie eben in Österreich erst durch die Absolventen des IGP-Studiums qualitativ verbessert wurden), bleibt problematisch und oberflächlich, erst recht, wenn nicht ins Bild passende Informationen völlig ignoriert werden (z.B. durchschnittliche Dauer der Instrumentalstudien in Deutschland: 14-18 Semester; USA 14 Semester für „Master“ = Magister, 16-18 Semester für Doktorat ohne wissenschaftliche Arbeit). **Auch bei der Zusammenlegung der Konzertfachstudien mit IGP wird zwar erwähnt, daß „auch einige andere europäische Staaten“ diesen Weg verfolgen (Erläuterungen, S. 9), nicht aber, daß andere Staaten gerade die Einrichtung einer Studienrichtung IGP nach österreichischem Vorbild initiieren.**

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß die vom BMWV in Auftrag gegebene Studie über „Modelle künstlerischer Bildungswege im universitären Kontext“ (Erläuterungen, S. 5) grundsätzlich in Frage gestellt werden muß, da der Verfasserin als Absolventin eines Kunststudiums, nicht aber eines Musikstudiums, gerade die fachliche Grundlage für die Beurteilung von Musikstudien fehlt und sie - dies zeigt sich in zahlreichen unrichtigen und geradezu tendenziösen Behauptungen (so auch insbesondere in der Auswahl der Beispiele)- als Mitglied der ministeriellen Arbeitsgruppe in der Aufarbeitung des erhobenen Materials der Thematik gegenüber befangen ist. (So wird z.B. darauf hingewiesen, daß Großbritannien nicht über eine universitäre Musikschullehrerausbildung verfügt, aber verschwiegen, daß für eine solche gar kein Bedarf besteht, da Musikschulen in unserem Sinn nicht existieren!)

Instrumentenangebot (zu Anlage 1 Z. 2a.10.1 und § 11 Abs. 3 und 5)

Entgegen der dezidierten Zusage des Ministerium, daß das Instrumentenangebot in der Entscheidungsbefugnis der einzelnen Hochschulen bleiben soll, wird eben diese Entscheidung nun durch eine Verordnung des Bundesministers getroffen (Erläuterungen S. 70).

Es wird gefordert, daß Kompetenzen wie eben die Wahl der angebotenen Instrumente und insbesondere auch die Festlegung der Stundenzahlen in den einzelnen Studienrichtungen - wie innerhalb des KHStG - an den Hochschulen verbleiben sollen.

ad 6. Die Bestimmungen für die Prüfungssenate der Zulassungs- und Diplomprüfungen

Die Abteilung Musikpädagogik lehnt die vorgegebenen Prüferzahlen der Senate für Zulassungsprüfungen und Diplomprüfungen aus künstlerischen Fächern als zu klein ab. Für die Abnahme von künstlerischen Diplomprüfungen ebenso wie von Zulassungsprüfungen sind umfangreichere Prüfungssenate vonnöten, um eine gewisse Beurteilungsobjektivität und auch die Sicherung eines gleichmäßigen Abschluß- bzw. Aufnahmeniveaus zu gewährleisten.

Es wird also gefordert, bei künstlerischen Diplomprüfungen die Zahl der Prüfer nicht zu beschränken. Insbesondere bei Zulassungsprüfungen ist es erforderlich, daß im Sinne einer transparenten Zuteilung der Studierenden zu ihren Hauptfachlehrern alle Lehrer eines Instruments dem entsprechenden Prüfungssenat angehören.

Aufgrund der dargelegten Inkompatibilitäten insbesondere im Bereich des kommissionellen Prüfungswesens mit den „alten“ Studienplänen gemäß KHStG ist im Rahmen einer Übergangsbestimmung das Weiterbestehen der Prüfungsbestimmungen, vor allem auch derjenigen über die Prüfungssenate, die kommissionellen Prüfungen inkl.

Aufnahmsprüfungen etc. gemäß KHStG zu fordern. Insbesondere sind auf diesem Weg auch die bestehenden Lehr- und Prüfungsbefugnisse des akademischen Mittelbaus zu sichern.

Es wird in diesem Zusammenhang weiters darauf hingewiesen, daß die Abhaltung von Teilprüfungen für Aufnahmsprüfungen und auch für Diplomprüfungen möglich sein muß und bei Diplomprüfungen insbesondere eine pädagogisch-didaktische Teilprüfung gesichert werden muß. Die Inhalte haben sich nicht nur auf das zentrale künstlerische Fach, sondern auch auf andere Fächer sowie die physische Eignung (Zulassungsprüfung) und die Deutschkenntnisse zu beziehen (siehe auch die Detailkritik zu den entsprechenden Punkten).

ad 7. Die nicht geregelte Zuordnung der Studierenden zu den Lehrern des zentralen künstlerischen Fachs

Im Gesetzesentwurf findet sich keinerlei Bestimmung, wie Studierende einem Hauptfachlehrer zugeordnet werden; dadurch wird die Bewirtschaftung der Lehrer im zentralen künstlerischen Fach zwangsläufig kaum administrierbar.

Da bei Zulassungsprüfungen in größeren Instrumenten bzw. Instrumentengruppen ein großer Teil der Lehrer ausgeschlossen wäre, ergäbe sich die Zuteilung der Studierenden zu ihrem Hauptfachlehrer vielfach aus dem Zufall der Inskription. Gerade an Musikhochschulen aber kommt der Beziehung zum Hauptfachlehrer besondere Bedeutung zu, denn der entwicklungsbezogene Aspekt der Ausbildung erfordert eine längere Betreuung durch denselben Lehrer (wenngleich die Möglichkeit eines Lehrerwechsels selbstverständlicherweise bestehen muß). Eine Zuweisung durch den Prüfungssenat ist daher unverzichtbar und darf nur unter Beteiligung aller entsprechenden

Hauptfachlehrer stattfinden. Ein Lehrerwechselverfahren wäre selbstverständlich weiterhin vorzusehen.

ad 8. Einstufungen gemäß Anlage 1 zum BDG

Einstufung und Anstellungserfordernisse

In Zusammenhang mit den Ausführungen über die Einstufung von Absolventen künstlerischer Studien (Erläuterungen, S. 22-24) ist zu fordern, daß alle Lehrbefähigungsstudien künftig a-wertig eingestuft werden müssen und diese Absolventen (IGP, MBE) keinesfalls weiterhin als **Studienabbrecher** gelten dürfen. Gerade die Anstellungserfordernisse werden in den Erläuterungen nicht erschöpfend dargestellt: Es wird daher darauf hingewiesen, daß Absolventen des zweiten Studienabschnittes von IGP derzeit im I2-Schema eingestuft werden; auch sie sind künftig I1-wertig einzustufen, ebenso wie Konzertfach-Absolventen (dzt. I 2 b 1). Daraus ergäbe sich jedoch eine krasse Benachteiligung der Absolventen der Lehrbefähigungsprüfung. Im übrigen hatte das BMWV entgegen den Erläuterungen gegenüber den Studienkommissionen zugesagt, die Diskriminierung der Absolventen der Lehrbefähigungsprüfung als Studienabbrecher zu beenden; stattdessen begründet das BMWV nun seine Ansicht, die Einstufung der Lehrbefähigungsprüfung müsse nicht verändert werden, weil dieselbe nach wie vor keinen Studienabschluß darstelle.

Im Zusammenhang mit dem neu einzurichtenden Diplomstudium „Musiktherapie“ ist zu fordern, daß Absolventen vom Bund und anderen Gebietskörperschaften künftig a-wertig eingestuft werden. Absolventen künstlerischer Studienrichtungen und der Lehrbefähigungsprüfung sind entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen nicht nur an den Musikhochschulen tätig, sondern auch im Schuldienst und an Musikschulen.

ad 9. Kosten

Einsparungen (Zu Anlage 1 Z. 2a)

Wenngleich in den Erläuterungen beteuert wird, daß es „bei der Zusammenfassung der Studienrichtungen ... nicht darum [geht], Studienrichtungen zu streichen, sondern darum, Studieninhalte sinnvoll zusammenzuführen“ (Erläuterungen, S. 8), beweist doch die geplante Reduktion der 50 an Kunsthochschulen eingerichteten Studienrichtungen auf 18 verbunden mit einer Kürzung der Semesterzahlen, einer Reduktion der Stundenzahlen und der Abschaffung von IGP das Gegenteil, nämlich Einsparungen um jeden Preis zu erreichen. Auch die wiederholten Aussagen von Spitzenvertretern des BMWV, es ginge bei der Studienreform ganz sicher nicht um Einsparungen, werden insbesondere angesichts der - anzuzweifelnden und teilweise nicht nachvollziehbaren - Berechnungen in den Erläuterungen (S. 16-24), die aufgrund der Studienrechtsreform Kostenreduktionen im Ausmaß von 47.000.000 S in Aussicht stellen, durch das BMWV selbst widerlegt.

Die wiedergegebene Berechnung der Einsparungen im Studienbereich ist im übrigen teilweise nicht nachvollziehbar, teilweise vermutlich auch unrichtig.

Diesen Reduktionen stehen Mehrkosten in der Verwaltung von rund 24.000.000 S pro Jahr gegenüber, so daß es in Zeiten restriktiver staatlicher Budgets noch unverständlicher wird, wenn das BMWV gegen den Willen der Betroffenen an der Wiener Hochschule für Musik und darstellende Kunst neue, nicht entsprechende Verwaltungsstrukturen aufbauen will, obwohl die in Jahrzehnten gewachsenen Organisationsstrukturen im großen und ganzen hervorragend funktionieren und den - von den Universitäten deutlich verschiedenen - organisatorischen Bedürfnissen einer Musikhochschule wesentlich besser entsprechen (siehe Stellungnahme zum Organisationsrecht).

Es wird darauf hingewiesen, daß die Berechnungen der Mehrkosten für nach dem KUOG einzusetzende Studiendekane in den Erläuterungen zum UniStG (S. 16-18) eigentlich nicht am richtigen Platz sind, weil dieses Organ im Organisationsrecht eingeführt wird. Aus dem Entwurf zum KUOG sind Einsparungen aber keineswegs ableitbar, sodaß die Mehrkosten für neue Verwaltungsstrukturen offensichtlich aus politischen Gründen den Einsparungen im Studienbereich gegenübergestellt worden sind (zu den tatsächlichen Mehrkosten vgl. auch Stellungnahme zum KUOG-Entwurf).

Folgt man den ministeriellen Angaben, so würden die im Studienbereich angegebenen Kosteneinsparungen neben den Qualitätsverlusten in der Ausbildung auch zur Einsparung von mehr als 30 Lehrern (unter der Annahme einer durchschnittlichen Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden) führen. Da die Berechnungen des BMWV, wie bereits erwähnt, lediglich bruchstückhaft nachvollziehbar sind, kann nur die Vermutung geäußert werden, daß die tatsächliche Zahl der nicht mehr benötigten Lehrer um ein Vielfaches höher liegt (exakte Berechnungen wären erst nach Erstellung der Studienpläne möglich, eine vorsichtige Schätzung läßt eine Reduktion um mindestens 200 Lehrer an den drei Musikhochschulen vermuten).

DETAILKRITIK

Zu § 4 Abs.3, § 34 Abs. 1 Z 5, § 56 Abs. 2, Anlage 1 Z 3.2 lit.d, Z 3.4 lit. d

Es wird dringend gefordert, für die Lehramtsstudien die Bezeichnung „wissenschaftlich-künstlerische Unterrichtsfächer“ beizubehalten, da der Schulgegenstand „Musikerziehung“ sowohl künstlerische als auch (musik)wissenschaftliche Inhalte enthält; dementsprechend sind auch die Inhalte der Lehramtsstudien strukturiert. Die bisherige Bezeichnung als „wissenschaftlich-künstlerische Unterrichtsfächer“ ist daher sachgerecht und muß unbedingt beibehalten werden.

Zu § 4 Z 15a und zu § 13 Abs. 4 Z 7

Es wird darauf hingewiesen, daß im Rahmen der Zulassungsprüfung nicht nur das zentrale künstlerische Fach, sondern auch andere für das Studium wichtige Fähigkeiten (z.B. Gehörtest, Musiktheorie, Pflichtfach Klavier, stimmliche Eignung etc.) sowie die körperlich-motorische Eignung zu überprüfen ist.

Insbesondere an der Abteilung Musikpädagogik sind für alle Studienrichtungen Aufnahmsprüfungen in Teilprüfungen vor Teilprüfungssenaten vonnöten, in denen neben der Überprüfung der künstlerischen Eignung je nach gewählter Studienrichtung auch Kenntnisse aus Musiktheorie und körperlich-motorische Fähigkeiten überprüft werden. Eine Beschränkung auf den Nachweis der künstlerischen Eignung im zentralen künstlerischen Fach ist zu eng.

Es wird also gefordert, die umfassenderen Bestimmungen des KHStG, bei der Aufnahmsprüfung neben der „Begabung für die künstlerischen Fächer“ auch die „physische Eignung“ und entsprechende „Vorkenntnisse“ festzustellen, beizubehalten (KHStG § 24 Abs. 1).

Zu § 4 Z 15a

Die Forderung, im Rahmen von Zulassungsprüfungen Vorbildungsmöglichkeiten zu berücksichtigen, erscheint in der Praxis wenig objektivierbar und daher problematisch.

Zu § 4 Z 16

Es wird gefordert, daß außerordentliche Studien nicht nur den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern umfassen, sondern wie bisher auch in künstlerischen Fächern möglich sind.

Zu § 4 Z 17

Es wird gefordert, daß der Bestand des an der Abteilung Musikpädagogik eingerichteten Lehrgangs für elementare musikalische Erziehung (EME), der nicht in die Bereiche der „Weiterbildung“ oder der „Vorbereitung auf ein künstlerisches Diplomstudium“ fällt, gesichert wird. Dieser Lehrgang besteht seit mehr als 30 Jahren und hat sich nach einer Umstrukturierung in den 80er Jahren als hervorragendes pädagogisches Übungsfeld für die Studierenden bewährt. Elementare musikalische Erziehung ist als Pflichtfach zu absolvieren und kann darüber hinaus auch als „Schwerpunkt“ gewählt werden. Gerade die Absolvierung des Schwerpunktes verschafft IGP- und MBE-Absolventen eine umfassendere Berufsvorbereitung und damit auch größere Einsatzmöglichkeiten in der Unterrichtstätigkeit. Bei ersatzloser Streichung des Lehrganges EME wäre derzeit ein nur annähernd gleichwertiges Übungsfeld für die Studierenden nicht organisierbar.

Zu § 7 Abs. 9

Es wird gefordert, daß eine Studienbehinderung nicht nur krankheitsbedingt, sondern auch aus anderen wichtigen Gründen geltend gemacht werden kann. Auch die Möglichkeit der Beurlaubung, die im UniStG nicht mehr vorgesehen ist, sollte angesichts restriktiver Studienbestimmungen weiter bestehen bleiben.

Gerade im Zusammenhang mit zentralen künstlerischen Fächern und Lehrveranstaltungstypen, die eine permanente Mitarbeit erfordern, erscheint der Begriff der „prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung“ wesentlich adäquater als der einer „Lehrveranstaltungsprüfung“.

Zu § 13 Abs. 4a und § 37 Abs. 2

Insbesondere für pädagogische Studienrichtungen (Lehramt, Lehrbefähigung etc.) ist der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache unbedingt am Studienbeginn erforderlich, da Absolventen ja das Recht erwerben, in deutscher Sprache unterrichten zu dürfen; eine sehr gute Sprachbeherrschung ist also von Beginn des Studiums an unbedingt vonnöten, weil ansonsten erfahrungsgemäß das unabdingbare sprachliche Minimalniveau zum Abschluß kaum erreicht wird.

Zu § 34 Abs. 1 Z. 1

Die Festlegung eines Mindestalters von 17 Jahren für die Zulassung zum Hochschulstudium erscheint angesichts gesteigerter Aufnahmeanforderungen im Hinblick auf Vorbildungsmöglichkeiten als große Benachteiligung für österreichische Aufnahmewerber. Die Aufnahme in Vorbereitungslehrgänge kann aus inhaltlichen (reduziertes Bildungsangebot) und auch aus sozialen Gründen (da u.a. kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht) nicht als befriedigende Alternative zu einem geringeren Aufnahmealter gesehen werden.

(Die Kritik am Zulassungsalter gilt nicht für Lehramts- oder Lehrbefähigungsstudien; vielmehr ist abzulehnen, daß bereits „besonders begabte“ 15jährige in ein Lehrbefähigungsstudium aufgenommen werden können.)

Zu § 34 Abs. 4

Die Festlegung einer entsprechenden Verhältniszahl führt nicht zur zahlenmäßigen Ausgewogenheit zwischen österreichischen und ausländischen Studierenden, sondern zu einer Diskriminierung nicht gleichgestellter ausländischer Studierender.

Zu § 41 Abs. 1

Insbesondere für Vorbereitungslehrgänge im Bereich der Musikpädagogik (derzeit eingerichtet: Gesang) stellt eine Altersgrenze von 20 Jahren ein Problem dar, weil Lehrerausbildungen immer wieder auch von älteren Personen absolviert werden, die die künstlerische und physische Eignung besitzen. Eine gezielte Vorbereitung kann daher auch nach dem 20. Lebensjahr sinnvoll sein.

Zu § 48a

Es wird kritisiert, daß Studienkommission sowie Rektor oder Studiendekan unzulässigerweise in Entscheidungen des Prüfungssenates eingreifen können. Dies widerspricht der inhaltlichen Autonomie des Prüfungssenates.

(Diese Kritik gilt ebenso für den bereits bestehenden § 48.)

Für Aufnahmsprüfungen muß wie bisher auch die Abhaltung von Teilprüfungen vor Teilprüfungssenaten unter Koordination eines Obersenates möglich sein. Dementsprechend müssen nicht nur Inhalte des zentralen künstlerischen Faches, sondern auch aus anderen Pflichtfächern sowie Deutschkenntnisse und die physische Eignung prüfbar sein.

Zu § 50

Bei den Bestimmungen über Diplomprüfungen ist unbedingt zu beachten, daß auch diese in Teilprüfungen absolviert werden können und daß dabei insbesondere pädagogisch-didaktische Prüfungsteile vorgesehen werden können.

Zu § 50 Abs. 1

Die Bestimmung, daß der Betreuer einer künstlerischen Diplomarbeit dem Diplomprüfungssenat für die das Studium abschließende Diplomprüfung anzugehören hat, führt zu einer weiteren Einschränkung der Zahl der übrigen Prüfer. Hingegen fehlt eine Bestimmung, daß der jeweilige Lehrer des Kandidaten im zentralen künstlerischen Fach dem Prüfungssenat anzugehören hat.

Zu § 53 Abs. 2

Was künstlerische Diplomprüfungen betrifft, so erscheint es wegen des speziellen Charakters dieser Prüfungen (vgl. auch die Ausführungen über die Prüfungssenate, zu § 56 Abs. 2) organisatorisch und pädagogisch nicht sinnvoll, für diese Diplomprüfungen drei Prüfungstermine pro Semester (Anfang, Mitte und Ende jedes Semesters) anzubieten, da hiedurch eine zu große Störung des Unterrichtsbetriebs erfolgen würde und aus der bisherigen Praxis mit zwei Terminen ein zusätzlicher Bedarf nicht erkennbar ist.

Zu § 56 Abs. 2

Die Abteilung Musikpädagogik lehnt die vorgegebenen Prüferzahlen der Senate für Zulassungsprüfungen und Diplomprüfungen aus künstlerischen Fächern als zu klein ab. Insbesondere bei künstlerischen Diplomprüfungen aber besteht die Notwendigkeit, angesichts der geforderten Objektivierung individueller Beurteilungen die Prüfungssenate möglichst groß zu halten. Es wird darauf hingewiesen, daß die Beurteilung künstlerischer Leistungen auf einem Werturteil basiert, das seinem Wesen nach subjektiv ist. Durch Prüfungssenate, die möglichst über längere Zeiträume mit denselben Beurteilern besetzt sein sollen, wird gewährleistet, daß es zu einem Ausgleich derjenigen Bewertungen kommt, welche vom Mittelwert bzw. Modalwert extrem abweichen. Darin unterscheiden sich die Prüfungen künstlerischer Fertigkeiten grundsätzlich von Prüfungen im wissenschaftlichen Bereich, die im allgemeinen Wissensinhalte bzw. deren Anwendung, also Tatsachenaussagen zum Gegenstand haben, die - wenngleich es auch hierbei gelegentlich einen Ermessens- bzw. Interpretationsspielraum gibt - nach dem Kriterium „wahr/falsch“ zu beurteilen sind. Für die Abnahme von künstlerischen Diplomprüfungen ebenso wie von Zulassungsprüfungen aber sind umfangreichere Prüfungssenate vonnöten, um eine gewisse Beurteilungsobjektivität und auch die Sicherung eines gleichmäßigen Abschluß- bzw. Aufnahmeniveaus zu gewährleisten.

Es wird also gefordert, bei künstlerischen Diplomprüfungen die Zahl der Prüfer nicht zu beschränken. Insbesondere bei Zulassungsprüfungen ist es erforderlich, daß im Sinne einer transparenten Zuteilung der Studierenden zu ihren Hauptfachlehrern alle Lehrer eines Instruments dem entsprechenden Prüfungssenat angehören.

Darüber hinaus wird bemerkt, daß die Bestimmungen über Prüfungssenate mit den geltenden Studienplänen nach KHStG nicht kompatibel sind und spezielle Übergangsbestimmungen erfordern. Insbesondere die Lehr- und Prüfungsbefugnisse des akademischen Mittelbaus müssen dabei in der jetzigen Form erhalten bleiben.

Zu § 58 Abs. 1

Es wird begrüßt, daß die freiwillige Wiederholung von insgesamt zwei Semestern in zentralen künstlerischen Fächern nun möglich ist (entsprechend KHStG § 18 Abs. 7), gleichzeitig wird aber gefordert, angesichts einer Verkürzung der Studiendauer in der Mehrzahl der Studien auch die Möglichkeit einer weiteren Studienverlängerung (entsprechend KHStG § 27 Abs. 9) um maximal zwei Semester nach Vorlage von Gutachten der Leiter der Lehrveranstaltungen in den zentralen künstlerischen Fächern und entsprechender Bewilligung durch den Rektor beizubehalten.

Zu § 58 Abs. 2

Der im KHStG vorgegebene „Kontrollprüfungs“modus (§ 33 Abs. 5 und § 34) erscheint den Anforderungen einer Musikhochschule adäquater.

Zu § 59 Abs. 1

Angesichts der recht unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht ist eine generelle Anerkennung „gleichwertiger“ Prüfungen problematisch.

Zu § 65a (Künstlerische Diplomarbeiten)

Wenngleich die Möglichkeit künstlerischer Diplomarbeiten für künstlerische Studienrichtungen grundsätzlich begrüßt wird, so bedarf es doch einer weiteren eingehenden Diskussion dieses Konzeptes, um eine entsprechende künstlerische und wissenschaftliche Qualität solcher Arbeiten zu gewährleisten.

Es sei gleichzeitig darauf hingewiesen, daß die Sinnhaftigkeit des Abschlusses der musikpädagogischen Studienrichtungen mit wissenschaftlichen Diplomarbeiten in keiner Weise in Frage gestellt wird.

Zu § 65a Abs. 8

Es ist zu klären, wer die Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit vornimmt: der bzw. die Betreuer der Diplomarbeit oder der entsprechende Prüfungssenat.

Zu § 80a (Übergangsbestimmungen)

Es ist durch entsprechende Übergangsbestimmungen sicherzustellen, daß, solange die Studienpläne nach KHStG gültig sind, auch die entsprechenden Prüfungsbestimmungen des KHStG in Kraft bleiben müssen. Dies betrifft besonders auch die Prüfungsbefugnisse in Verbindung mit den Lehrbefugnissen des Mittelbaus. Weiters sollten in den derzeit gültigen Studienplänen Änderungen vorgenommen werden können.

Zu § 80a Abs. 2

Die Übergangsbestimmungen, die den Studierenden die Möglichkeit geben, das Studium nach den derzeit gültigen Studienplänen „in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum“ abzuschließen, erscheinen als zu restriktiv. Auch in diesem Punkt erscheinen die derzeitigen Studienbestimmungen des KHStG um vieles adäquater.

Zu § 80a Abs. 4

Die Übergangsbestimmung, daß Studien, die nach dem Entwurf nicht mehr eingerichtet werden, „in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum“ abzuschließen sind, erscheint zu restriktiv. **Insbesondere muß sichergestellt werden daß eine**

Aufnahme in das „Kurzstudium Musiktherapie“ so lange möglich ist, bis das entsprechende Diplomstudium eingerichtet sein wird.

Zu Anlage 1 Z 2a.3 bis 2a.19

Die Überlegungen, neue Zweige für eine Lehrbefähigung zu öffnen, erfordern, auch aus Sicht des Berufsmarktes und der Arbeitgeber, verantwortlicher Diskussionen und Analysen unter Einbeziehung von Alternativen:

So existiert z.B. bereits eine Lehrbefähigungsprüfung für Orgel, sodaß ein Einbau in das Kirchenmusikstudium entbehrlich ist. In manchen Fällen (z.B. Komposition) wäre eine Schwerpunktqualifikation neben einem Haupt-Instrument im Interesse einer ausreichenden beruflichen Einsetzbarkeit vorzuziehen. Weiters wären auch Lehrbefähigungsprüfungen in „Elementarer Musikpädagogik“ höchst überlegenswert.

Kriterium muß jedoch in jedem Fall eine pädagogische Ausbildung vom Niveau und vom Umfang der Studienrichtung IGP sein; jede pädagogische „Schmalspurausbildung“ im Rahmen anderer Kunsthochschulstudien wäre einer Lehrbefähigungsprüfung nicht gleichwertig.

Zu Anlage 1 Z 2a.9 und 2a.11

Es wird darauf hingewiesen, daß in der Systematik der Bereich „Gesang Popularmusik“ nicht aufscheint.

Zu Anlage 1 Z 2a.9, 2a.10 und 2a.11

Da im Organisationsrecht eine Zerschlagung der Abteilungen vorgesehen ist, ist fraglich, wie dem Zulassungsprüfungssenat sowohl Fachvertreter der Instrumentalausbildung als auch Fachvertreter der instrumentalpädagogischen Ausbildung angehören können, da eine solche Zuordnung nicht mehr vorgesehen ist. Auch der Begriff eines „angemessenen Verhältnisses“ ist zu unbestimmt.

Zu Anlage 1 Z 2a.9.1.

Nicht Instrumentalausbildung bzw. instrumentalpädagogische Ausbildung, sondern Gesangsausbildung bzw. gesangspädagogische Ausbildung!

Zu Anlage 1 Z 2a.10.3

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Zulassung zu einem pädagogischen Studium ab dem 15. Lebensjahr nicht sinnvoll ist; in jedem Falle ist dabei das Kriterium der „besonderen Eignung“ der Studienwerber etwas fragwürdig.

Zu Anlage 1 Z 3.5 lit. d

Für die musikalischen Lehramtsstudien (Musikerziehung, Instrumentalmusikerziehung) ist es nicht sinnvoll, das zweite Unterrichtsfach (Instrumentalmusikerziehung) an einer anderen Hochschule zu absolvieren als das erste (Musikerziehung), weil pro Studienort jeweils nur eine Hochschule (Abteilung) diese Studienrichtungen anbietet.

Zuständigkeitsregelungen

In verschiedenen Punkten kollidieren die Zuständigkeitsregelungen zwischen den Entwürfen des UniStG und des KUOG:

Z.B. legt § 42 Abs. 2 Z 4 KUOG generell die Kompetenz des Studiendekans für die Zusammensetzung von Prüfungssenaten fest. Im Widerspruch dazu bestimmt § 48a UniStG der Rektor die Prüfer für die Zulassungsprüfungen (d.h. auch die Mitglieder der Prüfungssenate für die Zulassungsprüfungen).

Ähnlich erklärt das UniStG die Vorsitzenden der Studienkommissionen für die Anerkennung von Prüfungen und die Anrechnung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten für zuständig, während diese Kompetenz gemäß KUOG der Studiendekan besitzt.

ZUSAMMENFASSUNG

Es sei angemerkt, daß es aus Sicht der Abteilung Musikpädagogik keinesfalls primär um eine Stellungnahme für oder gegen die Bezeichnung der bisherigen Kunsthochschulen als Universitäten geht, sondern vielmehr um die Substanz der organisatorischen und studienrechtlichen Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Hochschulen künftig ihre Aufgaben zu erfüllen haben würden. Im Zentrum der Analysen der Begutachtungsentwürfe stand daher der Vergleich zwischen altem und neuem Rahmenrecht, welcher zu folgendem zusammenfassenden Ergebnis geführt hat:

Trotz aller partiellen Verbesserungen gegenüber dem Erstentwurf des UniStG entspricht das KHStG den spezifischen Bedürfnissen der Musikstudien noch immer wesentlich besser, sodaß der vorliegende zweite Begutachtungsentwurf nach wie vor abgelehnt werden muß. Dazu kommt, daß sich aus dem parallelen Begutachtungsentwurf des Organisationsrechtes gravierende Veränderungen der Organisationsstrukturen ergeben, welche dem Organisationsbedarf der Musikhochschulen wesentlich schlechter entsprechen als diejenigen des KHOG (siehe gesonderte Stellungnahme). Selbst eine optimale Gestaltung neuer Studienpläne würde daher aufgrund von nicht adäquaten organisatorischen Rahmenbedingungen zu einer Verschlechterung der Ausbildung führen.

Dabei erscheint es besonders problematisch, daß die beabsichtigte Neuregelung der Studien in demselben Zeitraum vorgesehen ist, in dem auch die Organisationsstrukturen der Hochschulen völlig verändert werden sollen. Es ist zu befürchten, daß es daher aufgrund der Überforderung der Hochschulorgane zwangsläufig zu großen Einbußen in der Qualität der Studienreformen einerseits, zu unkoordinierten Übergängen im Bereich der Organisation andererseits kommen muß. Diese Problematik würde noch verschärft, wenn das BMWV seine Absicht verwirklicht, die Universitäten und Kunsthochschulen in allernächster Zeit mit „voller Rechtsfähigkeit“ auszustatten. Denn damit würde die Organisationsform in kurzer Zeit nochmals geändert werden, sodaß sich die Frage erhebt, ob es nicht sinnvoller wäre, gleich die politische Klärung der Randbedingungen für die „volle Rechtsfähigkeit“ abzuwarten und damit den Kunsthochschulen eine permanente Verunsicherung zu ersparen.

KHOG und KHStG entsprechen den speziellen Bedürfnissen und Erfordernissen der Hochschulen für Musik und darstellende Kunst. Alle nötigen Reformen sind auf Basis des KHStG sinnvoller und effizienter zu bewerkstelligen als durch eine Eingliederung der Kunsthochschulen in das UniStG und das KUOG, die in der Praxis zu einer undifferenzierten „Gleichmacherei“ führen würde; auch die geforderte „größere studienrechtliche Autonomie“ (Erläuterungen, S. 5) sowie Budget- und Stellenplanautonomie sind in den bisherigen Gesetzen ohne Mühe unterbringbar. Die bisherige Autonomie der Studienkommissionen, z.B. bei der Wahl der Instrumente und der Festlegung der Stundenzahlen ist unbedingt zu bewahren. Die zahlreichen pauschalen Hinweise der Erläuterungen auf mehr Autonomie sind im Detail und konkret oftmals nicht nachvollziehbar. Sollte das BMWV trotzdem beabsichtigen, eine Regierungsvorlage zu erstellen, wären vorher zahlreiche Details, vor allem auch das Prüfungsrecht und die Übergangsbestimmungen zu klären, um die Studierenden vor Schaden zu bewahren.

Die Abteilung Musikpädagogik weist ausdrücklich darauf hin, daß gerade an den Musikhochschulen kein formaler Reformbedarf besteht: Das KHStG stammt aus dem Jahre 1983, die meisten aktuellen Studienpläne sind erst seit längstens 10 Jahren in Kraft und werden - auf Grundlage der bestehenden Gesetzeslage - von den entsprechenden Studienkommissionen im Sinne

- 20 -

einer permanenten „inneren“ Studienreform laufend überarbeitet und aktuellen Bedürfnissen gemäß modifiziert.

Die Abteilung Musikpädagogik spricht sich daher auch in der Zweitbegutachtung aus Sorge um die künftige Ausbildungsqualität der Hochschulen und um die Berufschancen der Absolventinnen und Absolventen im Musikland Österreich gegen den vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes aus.



Ewald Breunlich

Leiter der Abteilung Musikpädagogik